

Satzung



**Winzerkapelle
"Moselstern Detzem e.V."**

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Winzerkapelle "Moselstern Detzem e.V." und hat seinen Sitz in 54340 Detzem. Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2: Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Blas- und Volksmusikbundes und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Detzem aufzubauen und zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:
 1. Regelmäßige Übungsabende bzw. Musikproben
 2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusik
 3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 4. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbund, seiner Unterverbände und Vereine
 5. Förderung der Jugendarbeit und Ausbildung von Jugendlichen in der Blas- und Volksmusik
 6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3: Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen verstößt kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht innerhalb drei Wochen an den Vorstand Berufung einzulegen, worüber die nächste Vorstandssitzung entscheidet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die betreffende Person verpflichtet, sämtliches vereinseigenes Inventar unverzüglich an den Verein abzuliefern bzw. abzugeben.

§ 4: Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 5: Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Sitzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 6: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringenden Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachung bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 2. Die Entlastung des Vorstandes
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmegebühr
 4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Die Aufstellung und Änderung der Satzung
 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschluss des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 8. Die Auflösung des Vereins
 9. Den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellv. Vorsitzenden
 3. Dem Kassensführer
 4. Dem stell. Kassensführer
 5. Dem Schriftführer
 6. Dem 1. Beisitzer
 7. Dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird gebildet aus aktiven Mitgliedern des Musikvereins, auch passive Mitglieder können von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 8: Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Noten- und Zeugwart

Der Noten- und Zeugwart wird vom Vorstand und den aktiven Mitgliedern gewählt und hat im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 9: Geschäftsführung

1. Die laufenden Veranstaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige im Vorstand tätige Mitglieder erhalten nur Ihre Aufwendungen vergütet.

§ 10: Verwaltung des Inventars

1. Dem Noten- und Zeugwart obliegt die Verwaltung und Überwachung des gesamten Inventars des Musikvereins. Bei Beschädigung oder Mißbrauch vereinseigener Gegenstände ist dies dem 1. Vorsitzenden oder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied ist für die Erhaltung und Pflege der ihm durch den Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände voll verantwortlich. Eigenmächtiges Verleihen und mißbräuchliche Benutzung ist verboten. Bei evtl. mutwilligen Beschädigungen oder Zerstörungen durch Vereinsmitglieder hält sich der Verein schadlos.

§ 11: Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen bis zum Betrag von EUR 50,00 (ehem. DM 100,00) im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 3. Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen mündlichen Prüfungsbericht abzugeben. Kassenprüfer haben darüber jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben notwendig ist.

§ 12: Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

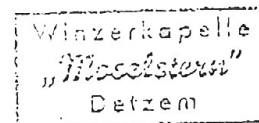
§ 13: Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Ein Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14: Die Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für den Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeinde übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein der Gemeinde mit den gleichen Bestrebungen, Namen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb 6 Jahren kein Verein in dem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Vorstehende Satzung des Musikverein "Moselstern Detzem e.V." ist am 23.12.1979 von der Generalversammlung rechtsfähig beschlossen worden. Für die Richtigkeit zeichnen:



*Paul Heim Alken Klaus, F.-J. Hiewen
Kamann János Rausen Franz - P. Regner
Kellermann*

Anhang (Hochzeiten und Beerdigungen)

1. Heiratet ein aktives Mitglied des Vereins, so wird diesem Mitglied ein Ständchen dar gebracht und ein kleines Geschenk überreicht, sofern eine Einladung vorliegt.
2. Verstirbt ein Mitglied des Vereins, wird diesem Mitglied zu Ehren gespielt. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder erhalten eine Kranzspende.